

Geschäfts-, Benutzungs- und Beitragsordnung (GBBO) der Tennissparte des SV Fleckeby e.V.

Auf Beschluss der Spartenversammlung vom 22. Feb. 2019 wird die Geschäfts-, Benutzungs- und Beitragsordnung erlassen.

Geschäftsordnung

§ 1

Die Mitgliedschaft in der Tennissparte ist schriftlich zu beantragen, über die Aufnahme entscheidet die Spartenleitung. Die Mitgliedschaft in der Tennissparte kann nur von Mitgliedern des SV Fleckeby e.V. erworben werden. Mit der Mitgliedschaft werden die Vereinssatzung des SV Fleckeby und die GBBO Tennissparte anerkannt.

Die Mitgliedschaft in der Tennissparte endet durch Austritt (schriftlich oder per E-Mail an die Spartenleitung), durch Ausschluss oder Tod. Für das Ausschlußverfahren gilt § 7 der Satzung des SV Fleckeby e.V. analog.

Die Tennissparte wird durch die Spartenleitung vertreten, in der Regel durch den/die Spartenleiter/in. Die Spartenleitung besteht aus dem/der Spartenleiter/in, dem/der stellvertretenden Spartenleiter/in, dem/der Sportwart/in, dem/der Schriftführer/in, dem/der Kassenwart/in und dem/der Jugendwart/in.

Die Spartenleitung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter der/die Spartenleiter/in oder sein/ihr Stellvertreter/in anwesend sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst, es zählen nur Ja- und Nein-Stimmen. Es wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

§ 2

Die Spartenleitung wird von der Spartenversammlung, der alle Spartenmitglieder angehören, für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Einmal jährlich ist eine Spartenversammlung mit 14 tägiger Ladungsfrist einzuberufen. In dieser Versammlung hat die Spartenleitung den Jahresbericht vorzulegen. Danach entscheidet die Spartenversammlung über die Entlastung der Spartenleitung. Die Kassenführung wird einmal jährlich von zwei, von der Spartenversammlung gewählten Spartenmitgliedern geprüft.

Die Einberufung hat unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen und kann den Mitgliedern durch Aushang auf der Tennisanlage, über die Medien (Zeitung, Internet etc.) und/ oder persönlich mitgeteilt werden.

Den Vorsitz in der Spartenversammlung führt der/die Spartenleiter/in, der/die auch die Tagesordnung festsetzt. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens 8 Tage, Dringlichkeitsanträge auf Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung spätestens drei Tage vor dem Versammlungstermin dem/der Spartenleiter/in zuzustellen.

Über die Spartenversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Spartenleiter/-in und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

Die Spartenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Ausnahmen sind Änderungen der GGBO sowie Dringlichkeitsanträgen zur Tagesordnung, hierfür bedarf es der 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Der Spartenversammlung vorbehalten sind

- a) die Entlastungserteilung der Spartenleitung,
- b) die Wahl der Spartenleitung und der Kassenprüfer,
- c) die Festlegung und Änderung der Beitragshöhe,
- d) die Änderung der GGBO,
- e) Investitionen, Bau- und Unterhaltungsarbeiten der Tennisanlage über 5.000,00 EUR.

§ 3

Die Spartenleitung muss innerhalb von vier Wochen eine außerordentliche Spartenversammlung einberufen, wenn mindestens 20 Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe des Grundes fordern.

Die Spartenleitung kann eine außerordentliche Spartenversammlung aus wichtigem Grund einberufen. Es gelten die Ladungsfristen entsprechend § 2 (1).

§ 4

Informationen der Tennissparte erfolgen grundsätzlich durch Aushang im Tennisheim oder per Internet. Es besteht kein Anspruch auf schriftliche oder persönliche Unterrichtung.

Benutzungsordnung

Präambel

Die Benutzungsordnung regelt den ordnungsgemäßen Ablauf des Spielbetriebes auf der Tennisanlage. Jedes Mitglied ist für die Einhaltung mitverantwortlich.

§ 1

Die Unterhaltung der Tennisanlage ist grundsätzlich von den Mitgliedern der Tennissparte sicherzustellen.

Jedes Mitglied ist für Sauberkeit und Ordnung, sowie für die pflegliche Behandlung der gesamten Tennisanlage und deren Einrichtungen mitverantwortlich.

§ 2

Jedes aktive Mitglied der Tennissparte hat jährlich mindestens drei Pflichtarbeitsstunden auf der Tennisanlage abzuleisten. Für Jugendliche unter 16 Jahren und Erwachsene über 70 Jahren ist die Ableistung der Pflichtarbeitsstunden freiwillig. Die zu leistenden Arbeitsstunden sind, an den von der Spartenleitung festgelegten Terminen bzw. Projekten abzuleisten. Den Zeitpunkt der Arbeiten gibt die Spartenleitung den Leistungspflichtigen bekannt. Nicht geleistete Arbeitsstunden werden mit einer Ausfallgebühr gemäß Beitragsordnung berechnet.

§ 3

Informationen der Tennissparte erfolgen grundsätzlich durch Aushang im Tennisheim oder per Internet.

§ 4

Auf den Belegungsplänen (soweit vorhanden) ist jede Spielpaarung mit Uhrzeit (nur volle Stunden) und dem Namen des verantwortlichen Spielers/-in einzutragen. Grundsätzlich soll nur eine Stunde in ununterbrochener Reihenfolge gespielt werden, es sei denn, dass sich keine spielbereiten Spieler/innen auf der Anlage befinden. Ausnahmen: Ranglisten-/ Meisterschaftsspiele hier können zwei Stunden eingetragen werden. Wenn der Platz nicht belegt ist, kann jederzeit gespielt werden. Jugendliche sind bis 17.00 Uhr voll spielberechtigt, nach 17.00 Uhr haben Erwachsene Vorrang.

Die Plätze 1 und 2 können für ein Mannschaftstraining reserviert werden und sind dann frei zu halten.

§ 5

Punktspiele und Trainings von Vereinsmannschaften haben Vorrang. Die Trainingszeiten sind mit der Spartenleitung abzustimmen, die genehmigten Regelungen werden aushängt.

In der Tennishalle ist der Belegungsplan verbindlich einzuhalten. Eine Reservierung der Tennishalle (Eintrag Belegungsplan) ist nur mit Vorauszahlung der Gebühr (Abo oder Wertmarke) möglich.

§ 6

Die Spieler/-innen sind verpflichtet, den Platz pünktlich zu verlassen und rechtzeitig vor Ablauf der Spielzeit den Platz ordnungsgemäß abzuziehen sowie die Linien zu reinigen.

Die Außenplätze und die Tennishalle dürfen nur mit geeigneten Tennisschuhen betreten werden.

Das Vereinsheim und alle Sozialräume dürfen grundsätzlich nicht mit Tennisschuhen betreten werden. Verschmutzungen werden auf Kosten des Verursachers beseitigt.

§ 7

Gäste sind im Rahmen dieser Benutzungsordnung spielberechtigt. Jeder Gast hat sich vorher in den Belegungsplan einzutragen und vor Spielbeginn die Platzmiete laut Beitragsordnung zu bezahlen. Das Spielen erfolgt grundsätzlich auf eigene Gefahr.

Beitragsordnung

§ 1 Beiträge und Umlagen

Beiträge SV Fleckeby e.V.	monatlich
Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre	€ 6,00
Erwachsene	€ 8,00
Familie mit 3 Personen	€ 18,00
Familie mit 4 Personen	€ 19,00
Passive Mitglieder	€ 4,00

Umlage Tennissparte	monatlich
Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre	€ 3,00
Erwachsene	€ 7,00
Familie mit 3 Personen	€ 14,50
Familie mit 4 Personen	€ 15,00
Förderndes Mitglied	€ 3,50

Jugendtraining

Die Teilnahme am Jugendtraining ist kostenpflichtig, die Gebühren legt die Spartenleitung fest. Die aktuellen Gebühren werden mit dem Formular Anmeldung zum Jugendtraining veröffentlicht. Am Jugendtraining können nur Vereinsmitglieder teilnehmen. Minderjährige können nur mit schriftlicher Einverständniserklärung des/der Erziehungsberechtigten (Anmeldung) am Training teilnehmen.

§ 2 Fälligkeiten

Die Beiträge für den SV Fleckeby e.V. werden vierteljährlich am 01. Januar, 01. April, 01. Juli und am 01. Oktober im Voraus fällig.

Die Umlage Tennissparte wird am 01. Juni als Jahresbeitrag fällig.

Die Beträge sind im Bankeinzugsverfahren (Lastschrift) zu bezahlen.

§ 3 Ausfallgebühren Pflichtarbeitsstunden

Für jede nicht geleistete Pflichtarbeitsstunde ist vom Mitglied eine Ausfallgebühr von 15,00 Euro in Form einer Spende an die Tennissparte zu entrichten.

Die Ausfallgebühr wird durch Bankeinzug erhoben.

§ 4 Spielgebühren

Die Spielgebühren sind grundsätzlich vor Spielbeginn zu entrichten.

Die Spielgebühren (Außenplatz, Tennishalle) werden verbindlich durch Aushänge auf der Tennisanlage bekannt gemacht.

Die Gebühren werden von der Spartenleitung festgelegt.

Die Geschäfts-, Benutzungs- und Beitrags- Ordnung (GBBO) tritt mit Genehmigung durch den Gesamtvorstand des SV Fleckeby e.V. am 12.03.2019 in Kraft.

Fleckeby, den 15.03.2019

-Spartenleiter-

beschlossen durch die Spartenversammlung 22.02.2019
genehmigt durch Vorstand Hauptverein 15.03.2019